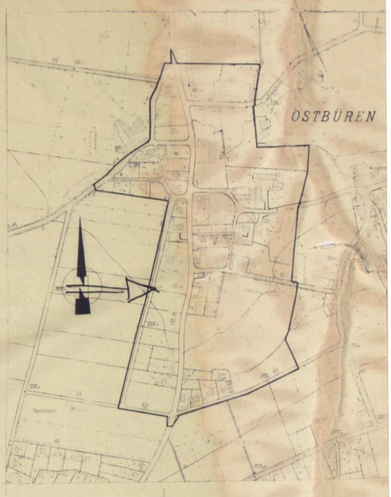

STADT FRÖNDENBERG

GEMARKUNG: OSTBÜREN
FLUR: 1,2,3
M. 1: 500
.AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
FÜR DEN BEREICH: ORTSKERN OSTBÜREN

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.
Fröndenberg, den .....

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
STADT FRONDENBERG
Fröndenberg, den 8.5.1982 ... IM AUFTRAG
(Siegel) gez. Bellinger
Stadtoberbaurat

TEXTLICHE FESTSETZUNG

MD(L) = zulässig sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 1,2,4,6,7 u. 9 BauNVO aufgeführten Nutzungen

MD(W) = zulässig sind die in § 5 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen außer den unter Nr. 1 u. 4 genannten Betrieben

S = Sonderbauweise (abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO). landwirtschaftliche Gebäude können ohne Einhaltung des Grenzabstandes an den Grundstücksgrenzen errichtet werden, sofern eine Gebäudelänge von 50 m nicht überschritten wird.

FESTSETZUNGEN

- WA — allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WR — reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- MD — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- MD(W) — Dorfgebiet mit überwiegender Wohnbebauung
- MD(L) — Dorfgebiet mit überwiegender Landwirtschaft
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenverkehrsflächen
- öffentl. Parkflächen / Fußgängerbereich
- P — Ruhender Verkehr
- öffentl. / private Wegefläche
- Umgrenzung von Flächen für: (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- St — Stellplätze
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- Ga — Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen

- Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- L — Fläche für die Landwirtschaft
- Grünflächen
- Spielplatz
- Parkanlage
- Gemeinbedarfsflächen
- Kirchen u. kirchl. Zwecken dienende Geb. u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Sichtflächen sind oberhalb von 0,70 m von Sichthindernissen freizuhalten
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- o — offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)
- g — geschlossene Bauweise (§ 22(3) BauNVO)
- z.B. 0,7 — Geschoßflächenzahl
- z.B. 3,0 — Baumassenzahl
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. IV-VI — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- z.B. (III) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG)
- Einfahrt
- Einfahrtbereich
- FH — Firsthöhe über EFH
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BBauG)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BBauG)
- S — Sonderbauweise (abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO)